

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
“Architektur und Innenarchitektur“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 22.08.2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 750), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Modul-Prüfungsformen
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten
- § 28 Salvatorische Klausel

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang „Architektur und Innenarchitektur“ des Fachbereiches Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit zu führen. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Architektur und Innenarchitektur.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.
- (3) Durch den Abschluss des Bachelor-Studiengangs ist eine Tätigkeit sowohl im Bereich der Architektur oder Innenarchitektur möglich. Die inhaltliche Schärfung des Profils des Bachelor-Studiengangs in Richtung Raumkunst eröffnet den Absolvierenden neben den angestammten Arbeitsbereichen auch zusätzliche zukunftsorientierte Berufsfelder.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf unter Angabe der entsprechenden Fachrichtung Architektur oder Innenarchitektur den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:

- a) die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 11 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
- b) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung und
- c) der Nachweis eines Berufspraktikums in handwerklichen Tätigkeiten aus dem Bauwesen von insgesamt vier Wochen (20 Arbeitstage) Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Be-

rufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Thesis werden insgesamt 180 Credits vergeben.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 14 Absatz 4 aufgeführten Module vergeben. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Prüfungsplanes in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Studierende des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht.
- (3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.
- (4) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG ermöglichen.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr.5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

§7a Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prü-

fungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Abs. 1 gewähren.
- (3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.
- (2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (4) Die Entscheidung über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss be-

nannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 HG durch das Präsidium der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG in den unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder

- c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat,
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen, dem Thesis-Modul (Bachelor-Thesentwurf inklusive schriftlichem Teil und begleitendem Thesis-Kolloquium).
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Prüfungsplan in der Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 180 Credits erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 180 Credits mit Modulprüfungen in den Modulen

a.) BA 1.1 Entwerfen 1	6 cr.
b.) BA 1.2 Entwerfen 2	6 cr.
c.) BA 1.3 Entwerfen 3	9 cr.
d.) BA 1.4 Entwerfen 4	9 cr.
e.) BA 1.5 Entwerfen 5	6 cr.
f.) BA 1.6 Entwerfen 6 (Thesismodul)	16 cr.
g.) BA 2.1 Objekt und Raum 1	6 cr.
h.) BA 2.2 Objekt und Raum 2	9 cr.
i.) BA 2.3 Objekt und Raum 3	8 cr.
j.) BA 3.1 DaGeKom 1	6 cr.
k.) BA 3.2 DaGeKom 2	6 cr.
l.) BA 3.3 DaGeKom 3	6 cr.
m.) BA 3.4 DaGeKom 4	6 cr.
n.) BA 4.1 Technologie 1	9 cr.
o.) BA 4.2 Technologie 2	9 cr.
p.) BA 4.3 Technologie 3	6 cr.
q.) BA 4.4 Technologie 4	6 cr.
r.) BA 4.5 Technologie 5	9 cr.
s.) BA 5.1 Theorie 1	6 cr.
t.) BA 5.2 Theorie 2	6 cr.
u.) BA 5.3 Theorie 3	6 cr.
v.) BA 6.1 Wahlfach 1	6 cr.
w.) BA 6.2 Wahlfach 2	6 cr.
x.) BA 6.3.Wahlfach 3	6 cr.
y.) BA 6.4 Wahlfach 4	6 cr.

§ 15

Bachelor-Thesis (Modul)

- (1) Das Modul „Entwerfen 6“ besteht aus dem Thesis-Entwurf mit Bachelor-Thesis (schriftlichem Teil) und dem Kolloquium. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für den Thesis-Entwurf inklusive Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.
- (2) Die Bachelor-Thesis soll die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich bis zum Ende des 5. Semesters bezüglich der Bachelor-Thesis für eine Fachrichtung entscheiden. Sie bzw. er hat die Wahl zwischen der Fachrichtung Architektur und der Fachrichtung Innenarchitektur. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist und nach Schwerpunktwahl aus dem Entwurf 6 (BA 1.6 Thesis-Entwurf mit architektonischem bzw. städtebaulichen oder innenarchitektonischem Thema) eine schriftliche Ausarbeitung mit entsprechender Thematik im Format DIN A 4 zu erstellen. Dieses Thema ist in einem kulturellen, bedeutungsgeschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen.
- (3) Mit dem Thema der Bachelor-Thesis, trifft die Kandidatin bzw. der Kandidat eine verbindliche Entscheidung hinsichtlich der Fachrichtung ihres/seines Bachelor-Abschlusses. Die gewählte Fachrichtung wird auf der Bachelorurkunde aufgeführt.
- (4) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine in englischer Sprache verfasste Bachelor-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA gestellt, die bzw. der gemäß § 9 Absatz 1 bestellt ist. Die Bachelor-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuung der Bachelor-Thesis bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann.

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Thesis und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen aus dem 1. bis 5. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 erbracht hat und eine Fachrichtung gewählt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module sowie eine Bestätigung des Themas durch die vorgeschlagene Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 15 Absatz 5 beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema des Ba-

chelor-Thesis-Entwurfs und die Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (7) Das Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 9 Satz 2.
- (8) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt mit dem Entwurf BA 1.6. Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt mindestens sechs Wochen. Die Abgabe erfolgt spätestens bei Abgabe des Entwurfs. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (9) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von zwei Exemplaren im Format DIN A 4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und ggf. Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Thesis wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Bachelor-Thesis wird mit 60% und die Bewertung der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 40% gewichtet. Die Bachelor-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. Die Note der Bachelor -Thesis wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 18 Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Prüfungen die aus mehreren Teilen bestehen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung, gemäß § 22 Absatz 5, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Bachelorprüfung.
- (4) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (7) Eine nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß Absatz 10 kann nur einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzt werden.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (10) Die in der Anmeldung genannten Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus den Modulen BA 6.1 bis BA 6.4 sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (11) In den Modulen BA 6.1 bis BA 6.4 ist aus den angebotenen Wahlpflichtlehrveranstaltungen je ein Wahlfach zu belegen.

- (12) Das Bestehen der Prüfung (gestalterische Übung / LN) von zwei Intra Muros- und zwei Extra Muros-Veranstaltungen sowie einmal Special Topics und einer Ring-Vorlesung ist Prüfungsvoraussetzung für das Modul BA 1.6 „Entwerfen 6“.
- (13) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (14) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (15) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 19

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind Präsentation mit Kolloquium (§ 19 a), Klausurarbeiten (§ 19 b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 19 c).

§ 19 a

Präsentation mit Kolloquium

- (1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird vom Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt.
- (2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium für den Entwurf 6 (BA 1.6) erfolgt als Kollegialprüfung vor zwei prüfenden Personen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4, wovon eine Person die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein muss. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Note wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des Entwurf 6 wird mit 60% und die Bewertung der weiteren Prüferin und/oder des Prüfers mit 40% gewichtet. Der Entwurf 6 kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn alle Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Bei einer Präsentation mit Kolloquium in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Davon ausgenommen ist die Präsentation mit Kolloquium im Entwurf 6. Hier ist bei allen Prüfungsversuchen ein Protokoll zu erstellen. Bei Kollegialprüfungen unterschreiben alle prüfenden Personen das Protokoll. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer oder, bei einer Kollegialprüfung, führt einer der Prüfenden das Protokoll.

§ 19 b
Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.
- (4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 19 c
Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate mit Präsentation, Präsentation, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und gestalterische Übungen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit demselben Thema wiederholt werden.

§ 20 Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§ 20 a), „Entwurfseminar“ (§ 20 b), „Seminar“ (§ 20 c), und „Übung“ (§ 20 d).

§ 20 a Vorlesung (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlenmäßig begrenzten Hörerkreis.

§ 20 b Entwurfseminar (ES)

Entwurfseminare dienen der intensiven Diskussion der individuellen Lösungsansätze der Studierenden. Dies geschieht in der Regel in Einzel- bzw. Kleingruppengesprächen mit dem Lehrenden.

§ 20 c Seminar (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen.

§ 20 d Übung (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

§ 21 Credits

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 22

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Bachelor-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.
- (9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

die besten	10%	erhalten die Note A die
nächsten	25%	erhalten die Note B die
nächsten	30%	erhalten die Note C die
nächsten	25%	erhalten die Note D die
nächsten	10%	erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. Des Weiteren wird die gewählte Fachrichtung des Studiengangs „Architektur“ oder „Innenarchitektur“ aufgeführt.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde nach § 24 Abs. 1 einzuziehen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Architektur und Innenarchitektur“ im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 an der Fachhochschule Düsseldorf im Bachelor-Studiengang „Architektur und Innenarchitektur“ erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.
- (2) Studierende, die Ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Architektur und Innenarchitektur“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG anerkannt. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ vom 19.03.2008 wird zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 Außer-Kraft-Treten.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 28 Salvatorische Klausel

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 23.05.2012 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 13.08.2012.

Düsseldorf, den 22.08.2012

In Vertretung für die Präsidentin



Die Vizepräsidentin
für den Bereich der Wirtschafts-
und Personalverwaltung
der Fachhochschule Düsseldorf
Loretta Salvagno

Studiengang Bachelor in Architektur und Innenarchitektur
Prüfungs- und Studienverlaufsplan

Prüfungsformen:
 Präsentation mit Kolloquium (PK)
 Gestalterische Übung (GU)
 Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit ohne Präsentation (H)
 Klausur (K)

B.A. 1. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.1 Entwerfen 1			5	GU, R, H, K	6	6		
	GR Entwerfen I	Pflicht	keine	5	GU, R, H, K	6	6		
MK 3	DARSTELLUNG-GESTALTUNG-KOMMUNIKATION								
	BA 3.1 DaGeKom 1			4		6	6		
	Darstellung I (Persp./CAD 2D/ Bildb./Lay.)	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	Freihandzeichnen			2	GU, R, H, K	3	3		
	BA 3.2 DaGeKom 2			5		6	6		
	GGestaltungslehre I	Pflicht	keine	5	GU, R	6	6		
MK 4	TECHNOLOGIE								
	BA 4.1 Technologie 1			7		9	9		
	GR Konstruktion I	Pflicht	keine	5	GU, R, H, K	6	6		
	Material/Baustoffkunde I	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
MK 5	THEORIE								
	BA 5.1 Theorie 1			2		3	3		
	Baugeschichte I (Epochen/Stilgeschichte)	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	PRAXISWOCHE								
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			23		30	30		

B.A. 2. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.2 Entwerfen 2			5	GU, R, H, K	6	6		
	GR Entwerfen II	Pflicht	keine	5	GU, R, H, K	6	6		
MK 3	DARSTELLUNG-GESTALTUNG-KOMMUNIKATION								
	BA 3.3 DaGeKom 3			4		6	6		
	Darstellung II (CAD 2D/CAD 3D)	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	Typologie der Bauformen	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	BA 3.4 DaGeKom 4			4		6	6		
	Gestaltungslehre II	Pflicht	keine	4	GU, R	6	6		
MK 4	TECHNOLOGIE								
	BA 4.2 Technologie 2			7		9	9		
	GR Konstruktion II	Pflicht	keine	5	GU, R, H, K	6	6		
	Material/Baustoffkunde II	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
MK 5	THEORIE								
	BA 5.1 Theorie 1			2		3	3		
	Baugeschichte II (Epochen/Stilgeschichte)	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	PRAXISWOCHE								
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			20		30	30		

B.A. 3. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.3 Entwerfen 3			6		9	9		
	Entwurf (mit ausbaukonstr. Vertiefung)	Pflicht	keine	6	PK	9	9		
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG: OBJEKT UND RAUM								
	BA 2.1 Objekt + Raum 1			4		6	6		
	Möbelentwurf	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	Ausstellung/Messe	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
MK 4	TECHNOLOGIE								
	BA 4.3 Technologie 3			4		6	6		
	Ausbau-Konstruktion	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	Tragwerkslehre I	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	BA 4.4 Technologie 4			4		6	6		
	Ökologie/Energie I	Pflicht	keine	2	R, H, K	3	3		
	Lichtplanung I	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
MK 5	THEORIE								
	BA 5.2 Theorie 2			2		3	3		
	Baugeschichte III	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	PRAXISWOCHE								
	Extra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			20		30	30		

B.A. 4. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.4 Entwerfen 4			6		9	9		
	Entwurf (mit hochbaukonstr. Vertiefung)	Pflicht	keine	6	PK	9	9		
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG: OBJEKT UND RAUM								
	BA 2.2 Objekt + Raum 2			6		9	9		
	Gebäudelehre	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	Städtebau	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	Bauen im Bestand I	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
MK 4	TECHNOLOGIE								
	BA 4.5 Technologie 5			6		9	9		
	Hochbau-Konstruktion	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	Tragwerkslehre II	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
	Technischer Ausbau	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	3		
MK 5	THEORIE								
	BA 5.2 Theorie 2			2		3	3		
	Stadtbaugeschichte	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	PRAXISWOCHE								
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			20		30	30		

B.A. 5. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.5 Entwerfen 5			4		6	6		
	Entwurf nach Wahl	Pflicht	keine	4	PK	6	6		
MK 6	WAHLBEREICH								
	BA 6.1 Wahlfach 1	1 WPF aus 5 LV		3		6	6		
	Möbel/Produkt-Entwicklung	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Kommunikations-Architektur	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Bauen im Bestand II	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Freiraum/Landschaftsplanung	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Sondergebiete Entwerfen	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	BA 6.2 Wahlfach 2	1 WPF aus 4 LV		3		6	6		
	Innenraumgestaltung	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Gestaltungslehre III A	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Gestaltungslehre III B	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Darstellung III (CAD 3D)	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	BA 6.3 Wahlfach 3	1 WPF aus 4 LV		3		6	6		
	Elementiertes/Temporäres Bauen	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Ökologie/Energie II	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Lichtplanung II	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	Instrumentelle Städtebau	Wahlpflicht	keine	3	R, H, K	6	6		
	BA 6.4 Wahlfach 4	1 WPF aus 4 LV		2		6	6		
	Baugeschichte IV	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	6	6		
	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	6	6		
	Design Theorie/Methodologie	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	6	6		
	Sondergebiete Theorie	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	6	6		
	PRAXISWOCHE								
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			15		30	30		

B.A. 6. Semester									
Modul-kategorie	Module	Wahl-möglichkeit	Voraussetzungen	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits		
Code-Nr.	Lehrveranstaltungen		(erfolgreiche Absolvierung des Moduls)						
MK 1	ENTWERFEN								
	BA 1.6 Entwerfen 6			4		16	16		
	Thesis-Entwurf mkl. schriftl. Teil	Pflicht	keine	4	PK	12	12		
	beeilendes Thesis-Kolloquium	Pflicht	keine	4	PK	4	4		
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG: OBJEKT UND RAUM								
	BA 2.3 Objekt + Raum 3	innerhalb von 6 Semestern als LN zu belegen		6		8	8		
	1 x Sonderf. (Spec. (engl.))	Pflicht	keine	1	LN	2	2		
	2 x Intra Muros	Pflicht	keine	2	LN	2	2		
	2 x Extra Muros	Pflicht	keine	2	LN	2	2		
	1 x Ringvorlesung FB1 + FB2	Pflicht	keine	1	LN	2	2		
MK 5	THEORIE								
	BA 5.3 Theorie 3			4		6	6		
	Bau/Architekten-Recht	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	Baumangement	Pflicht	keine	2	H, K	3	3		
	PRAXISWOCHE								
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU				
	Gesamt			14		30	30		

Anlage 2: Studienverlaufsplan im Bachelor-Studiengang "Architektur und Innenarchitektur"

Mobilitäts- u. Wahlfenster

Fachrichtungs-Wahl: "A" o. "IA"

Modulkategor.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
MK 1	BA 1.1 Entwerfen 1 6 CP	BA 1.2 Entwerfen 2 6 CP	BA 1.3 Entwerfen 3 9 CP	BA 1.4 Entwerfen 4 9 CP	BA 1.5 Entwerfen 5 6 CP	BA 1.6 Entwerfen 6 16 CP
Entwerfen	GR Entwerfen I 1V 4S BA 1.1.1 6CP	GR Entwerfen II 1V 4S BA 1.2.1 6CP	Entwurf mit ausbaukonstr. Vertiefung BA 1.3.1 9CP	Entwurf mit hochbaukonstr. Vertiefung BA 1.4.1 9CP	Entwurf nach Wahl 4ES BA 1.5.1 6 CP	Thesis-Entwurf "Architektur" oder "Innenarchitektur" inkl. schriftl. Teil BA 1.6.1 12CP
MK 2			BA 2.1 Objekt+Raum 1 6 CP	BA 2.2 Objekt+Raum 2 9 CP	BA 6.1 Wahlfach 1 6 CP	
Entwurfs- Vertiefung: Raum			Möbelentwurf 1V 1Ü BA 2.1.1 3CP BA 2.1.2 3CP	Gebäudelehre 2V BA 2.2.1 3CP BA 2.2.2 3CP Bauen im Bestand I 2V BA 2.2.3 3CP	1 WPF aus 5 LV: Möbel/Produkt-Entwickl. 1V 2S Kommunikations-Archit. 1V 2S BA 6.1.2 6CP Bauen im Bestand II 1V 2S BA 6.1.3 6CP Freiraum/Landsch-Plan. 1V 2S BA 6.1.4 6CP Sondergebiete Entwurf. 1V 2S BA 6.1.5 6CP	begleit. Thesis-Kolloq. 4ES BA 1.6.2 4CP BA 2.3 Objekt+Raum 3 8 CP innerh. v. 6 Sem. als LN zu belegen: 1x SpecialTopics(engl.) 1V BA 2.3.1 2CP 2x Intra Muros 2x1SW BA 2.3.2 2CP 2x Extra Muros 2x1SW BA 2.3.3 2CP
MK 3	BA 3.1 DaGeKom 1 6 CP	BA 3.3 DaGeKom 3 6 CP			BA 6.2 Wahlfach 2 6 CP	
Darstellung- Gestaltung- Kommunikat.	Darstellung I 1V 1Ü (Persp./CAD 2D/Bildb./Lay.) BA 3.1.1 3CP Freihandzeichn. 1V 1Ü BA 3.1.2 3CP	Darstellung II 1V 1Ü (CAD 2D/CAD 3D) BA 3.3.1 3CP Typol. Bauform. 1V 1Ü BA 3.3.2 3CP			BA 6.2 Wahlfach 2 6 CP 1 WPF aus 4 LV: Innenraumgestaltung 3S BA 6.2.1 6CP Gestaltungslehre III A 3S BA 6.2.2 6CP Gestaltungslehre III B 3S BA 6.2.3 6CP Darstellung III (CAD 3D) 3S BA 6.2.4 6CP	1x Ring-Vorl.FB1+FB2 1V BA 2.3.4 2CP
MK 4	BA 4.1 Technologie 1 9 CP	BA 4.2 Technologie 2 9 CP	BA 4.3 Technologie 3 6 CP	BA 4.5 Technologie 5 9 CP		
Technologie	GR Konstruktion I 2V 3S BA 4.1.1 6CP Material/Baustoffk. I 2V BA 4.1.2 3CP	GR Konstruktion II 2V 3S BA 4.2.1 6CP Material/Baustoffk. II 2V BA 4.2.2 3CP	Ausbau-Konstruktion 2V BA 4.3.1 3CP Tragwerkslehre I 1V 1Ü BA 4.3.2 3CP	Hochbau-Konstruktion 2V BA 4.5.1 3CP Tragwerkslehre II 1V 1Ü BA 4.5.2 3CP Technischer Ausbau 1V 1Ü BA 4.5.3 3CP	BA 6.3 Wahlfach 3 6 CP 1 WPF aus 4 LV: Element./Temp. Bauen 1V 2S BA 6.3.1 6CP Ökologie/Energie II 1V 2S BA 6.3.2 6CP Lichtplanung II 1V 2S BA 6.3.3 6CP	
MK 5	BA 5.1 Theorie 1 6 CP	BA 5.2 Theorie 2 6 CP			BA 6.4 Wahlfach 4 6 CP	
Theorie	Baugeschichte I 2V (Epochen/Stilgeschichte) BA 5.1.1 3CP	Baugeschichte II 2V (Epochen/Stilgeschichte) BA 5.1.2 3CP	Baugeschichte III 2V BA 5.2.1 3CP	Stadtbaugeschichte 2V BA 5.2.2 3CP	BA 6.4 Wahlfach 4 6 CP 1 WPF aus 4 LV: Baugeschichte IV 1V 1S BA 6.4.1 6CP Architekturtheorie 1V 1S BA 6.4.2 6CP Design Theorie/Method. 1V 1S BA 6.4.3 6CP Sondergebiete Theorie 1V 1S BA 6.4.4 6CP	BA 5.3 Theorie 3 6 CP Bau-/Architektenrecht 2V BA 5.3.1 3CP Baumanagement 2V BA 5.3.2 3CP
MK 6						
Wahlbereich						
120 Stud/Sem	23 SWS 30 CP	23 SWS 30 CP	20 SWS 30 CP	20 SWS 30 CP	15 SWS 30 CP	14 SWS 30 CP

weiteres Freihandzeichnen ggf. in Intra Muros (WS)

Special Topics Angebote jeweils in WS u. SS

LN: Intra/Extra Muros, Special Topics u. Ringvorles.FB1/FB2 als Leistungsnachweis